

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 51/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Doris L. [REDACTED],

[REDACTED], aus [REDACTED] G[REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenkörpers Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist getühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hält sich in Bezug der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Daneben kann ein zurückgenommener Antrag auf Entschädigung nach § 109a Abs. 1 BGB nicht erneut angemeldet werden (BGH 1969, 275 Nr. 26; ständige). Auf Art. 19 Nr. 3 ABSchluß kann die Klägerin ihr Bauantragsrecht schon deshalb nicht mehr stützen, weil sie auch in diesem neuen Verfahren bis zum Schluß der letzten mündlichen Erörterungsverhandlung nicht vorgetragen hat, sie habe den Antrag auf Entschädigung ihres Gesundheitsschadens aus medizinischen Gründen zurückgenommen. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, von sich aus nach den Gründen der Antragsrücknahme zu forschen (BGH Urteil vom 4. Juni 1970 - IX ZR 165/69). Im Revisionsverfahren ist die Klägerin mit diesen Vorbringen ausgeschlossen (§ 561 Abs. 1 ZPO).

49

- 3 -

Auch für eine Unterstellung der tatsächlichen Voraussetzungen der Angliederung (§ 201 Abs. 1 Nr. 4b) zugunsten der Klägerin ist kein Raum. In ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 26. Dezember 1959 hat die Klägerin lediglich angegeben, daß sie als Folge des illegalen Lebens krank wurde, niemals einen Arzt sehen und sich niemals pflegen konnte. Irgendwelche konkreten Krankheiten hat sie im ersten Verfahren nicht angegeben und auch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt.

Gründe für die Billassung der Revision liegen daher nicht vor (§ 210 Abs. 2 Nr. 1).

2011

2011

